

# AG\_STRAFGERICHT SST.2023.209 vom 3. September 2024

Ag Strafgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2023.209](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.209)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.209 du 3 septembre 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2023.209 del 3 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Strafbefehl vom 27. April 2021 sprach die Staatsanwaltschaft Lenzburg- Aarau die Beschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung und pflicht- widrigem Verhalten nach einem Verkehrsunfall mit einem Verletzten schul- dig und bestrafte sie mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 100.00 (Probezeit 2 Jahre) und einer Busse von Fr. 1'500.00, ersatz- weise 15 Tage Freiheitsstrafe. Der Beschuldigten wird folgender Sachver- halt vorgeworfen: "Begangen: Fahrzeuge: Personenwagen '[...]' [Kennzeichen] (Beschuldigte) [...] (E.\_\_\_\_\_) Ort: [...] Zeit: Freitag, 5. Februar 2021, 13.15 Uhr Opfer (Geschädigter): E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj v.d. G.\_\_\_\_\_, [...] Strafantrag: 6. Februar 2021 Vorgehen: Zur vorgenannten Zeit lenkte die Beschuldigte den Personenwagen AG aaa in Lenzburg auf der B-Strasse Richtung W-Strasse / X.\_\_\_\_\_. Zeitgleich fuhr E.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.jjjj) mit dem Trottnet auf dem Trottoir von der C-Strasse herkommend in Richtung W-Strasse und beabsichtigte den Fussgängerstreifen unmittelbar nach der Kreuzung, aus Sicht der Beschuldigten von links nach rechts, zu überqueren. Obwohl die Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sah, ging sie nicht davon aus, dass er die Strasse überqueren will, nahm deshalb infolge Unachtsamkeit nicht wahr, dass E.\_\_\_\_\_ den Fussgängerstreifen betrat und fuhr, unter Missachtung der gebotenen besonderen Vorsicht und des Vortrittsrechts von E.\_\_\_\_\_, über den Fussgängerstreifen. Folglich kam es auf dem ersten Streifen des Fussgänger- streifens, auf Höhe der Beifahrerseite des Personenwagens der Beschuldigten, zur Kollis- sion. Im Anschluss an die Kollision fuhr die Beschuldigte noch einige Meter weiter und kam nach dem Fussgängerstreifen zum Stillstand, entfernte sich jedoch vor dem Eintreffend der Polizei von der Örtlichkeit. E.\_\_\_\_\_ wurde verletzt und erlitt eine Kontusion des rechten Fusses. Am Personenwagen der Beschuldigten sowie am Trottnett von E.\_\_\_\_\_ entstand Sachschaden. Für die Beschuldigte waren der verursachte Verkehrsunfall sowie die dadurch erlittene Ver- letzung am Körper von E.\_\_\_\_\_ voraussehbar. Die Beschuldigte konnte voraussehen, dass wenn sie nicht ausreichend auf andere Verkehrsteilnehmer, welche vortrittsberechtigt sind, Ausschau hält und diesen pflichtgemäss den Vortritt gewährt, sie ein Fahrzeug oder einen Fussgänger übersehen, mit diesem Kollidieren und jemanden verletzen könnte. Hätte die Beschuldigte ihre ganze Aufmerksamkeit der Strasse zugewendet, hätte sie den Trottnetfahrer E.\_\_\_\_\_ auf dem Fussgängerstreifen wahrgenommen und hätte somit die Kollision und die dadurch erlittene Körperverletzung von E.\_\_\_\_\_ verhindern können. In- dem die Beschuldigte nicht die vollständige Aufmerksamkeit der Strasse zugewendet und dadurch den vortrittsberechtigten Fussgänger übersehen hat, kam sie ihren im Strassen- verkehr geltenden Sorgfaltspflichten nicht nach."

- 3 -

### E. 1.2

Gegen diesen Strafbefehl erhob die Beschuldigte am 7. Mai 2021 Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den zur Anklage erhobenen Strafbefehl mitsamt Akten am 16. September 2021 an das Bezirksgericht Lenzburg zur Durchführung des Hauptverfahrens überwies.

## **E. 2**

Der Beschuldigte ist schuldig - der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 33 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 6 Abs. 1 + 2 VRV - des pflichtwidrigen Verhalten nach Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG, Art. 55 Abs. 1 VRV

### **E. 2.1**

Die Beschuldigte macht mit Berufung vorab eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Der Anklagesachverhalt schildere eingehend und bindend, E.\_\_\_\_\_ habe den Fussgängerstreifen "betreten", was jedoch nachweislich falsch sei. Es sei erstellt und aus den Akten ersichtlich, dass E.\_\_\_\_\_ einerseits mit dem Trottinett gefahren und andererseits viel schneller als Schrittempo gefahren sei (Berufungsbegründung Rz. 8). Des Weiteren schildere die Anklage, E.\_\_\_\_\_ habe den Fussgängerstreifen von "links nach rechts" überqueren wollen, wobei ebenso ausgeführt werde, dass es auf der Höhe der Beifahrerseite zu einer Kollision gekommen sei, was widersprüchlich sei (Berufungsbegründung Rz. 9).

- 6 -

### **E. 2.2**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 141 IV 437; 6B\_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Vorbringen der Beschuldigten erweisen sich als unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie im vorliegenden Fall in ihren Verteidigungsrechten eingeschränkt oder verletzt worden sein soll. So verkennt die Beschuldigte, dass die Anklageschrift keinem Selbstzweck dient und nicht das Urteil des erkennenden Sachgerichts vorwegnehmen soll (vgl. BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3 f.; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_462/2014 vom 27. August 2015 E. 2.3.1, nicht publ. in: BGE 141 IV 369). Der der Beschuldigten zur Last gelegte Lebenssachverhalt, d.h. die Kollision mit ihrem Fahrzeug bei einem Fussgängerstreifen mit E.\_\_\_\_\_, ist in der Anklage hinreichend umschrieben und wird im Übrigen von der Beschuldigten auch nicht bestritten. Dass in der Anklageschrift fälschlicherweise steht, E.\_\_\_\_\_ habe den Fussgängerstreifen (aus Sicht der Beschuldigten) von "links nach rechts" statt von "rechts nach links" überqueren wollen, begründet vorliegend keine Verletzung des Anklageprinzips. Gleiches gilt mit Blick auf den Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ den Fussgängerstreifen "betreten" haben soll. Aus dem Anklagesachverhalt geht

- 7 - nämlich klar hervor, dass E.\_\_\_\_\_ mit seinem Trottinett zunächst auf dem Trottoir von der C-Strasse herkommend in Richtung W-Strasse fuhr und später dann beabsichtigte, die Strasse via Fussgängerstreifen zu überqueren. Ebenso wird dargelegt, dass die Beschuldigte in Lenzburg auf der B-Strasse Richtung W-Strasse / X.\_\_\_\_\_ unterwegs war. Daraus wird ersichtlich, dass E.\_\_\_\_\_ den Fussgängerstreifen nicht von links nach rechts, sondern von rechts nach links überquert hat. Auf welche Art und Weise E.\_\_\_\_\_ dabei den Fussgängerstreifen "betreten" haben und wie schnell er tatsächlich unterwegs gewesen sein soll, ist – zumindest in diesem Zusammenhang – irrelevant und beschlägt vielmehr die Frage der Beweiswürdigung. Insbesondere wird die Beschuldigte dadurch nicht mit neuen Anschuldigungen konfrontiert. Es ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, alle Einzelheiten des vom Gericht zu klärenden Tatvorwurfs in der Anklageschrift aufzunehmen. Abweichungen und Ungenauigkeiten in der Anklageschrift sind so lange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird und sich angemessen verteidigen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1319/2016 vom 22. Juni 2017 E. 2.1.2 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend ohne Weiteres der Fall, weshalb eine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu verneinen ist. 3.

### **E. 3**

Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB zu einer Busse von CHF 2'000.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wirft der Beschuldigten einerseits vor, infolge Unachtsamkeit nicht wahrgenommen zu haben, dass E.\_\_\_\_\_ mit seinem Trottinett den Fussgängerstreifen habe betreten bzw. befahren wollen, so dass sie ihn schlussendlich auf dem Fussgängerstreifen übersehen und damit eine Kollision verursacht habe. Dadurch habe E.\_\_\_\_\_ eine Körperverletzung (Kontusion am rechten Fuss) erlitten. Indem die Beschuldigte nicht die geforderte Aufmerksamkeit aufgebracht und den Umstand, dass der vortrittsberechtigte Fussgänger E.\_\_\_\_\_ die Strasse überqueren wollte, nicht wahrgenommen habe, sei sie ihren im Strassenverkehr geltenden Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen, weshalb sie sich der fahrlässigen einfachen Körperverletzung strafbar

gemacht habe. Andererseits wird der Beschuldigten mit Anklage vorgeworfen, sich im Anschluss an die Kollision vom Unfallort entfernt zu haben, noch bevor die Polizei eingetroffen sei, wodurch sie sich des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten strafbar gemacht habe.

### **E. 3.2**

Mit Anschlussberufungserklärung vom 26. September 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau eine teilweise Anfechtung des Urteils vom 7. September 2022 und verlangte folgende Abänderungen: "1. Die Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 1 + 2 des Urteils des Bezirksgerichts Lenzburg vom 07.09.2022 der fahrlässigen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB aufgrund nicht Gewährens des Vortritts gegenüber Fussgänger bei Fussgängerstreifen infolge mangelnder Aufmerksamkeit sowie ungenügender Vorsicht gegenüber Kindern (Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 33 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 6 Abs. 1 + 2 VRV) schuldig zu sprechen. 2. Die Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 2 des Urteils des Bezirksgerichts Lenzburg vom 07.09.2022 des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG, Art. 55 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. 3. Die Beschuldigte sei in Abänderung von Ziff. 3 des Urteils des Bezirksgerichts Lenzburg vom 07.09.2022 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 100.00, bedingt, aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu verurteilen. 4. Im Übrigen sei das richterliche Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 07.09.2022 zu bestätigen. 5. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschuldigten."

#### **E. 3.2.1**

Die Beschuldigte macht mit Berufung eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend. Die Vorinstanz habe die jeweiligen Aussagen selektiv bzw. unvollständig und damit falsch gewürdigt (Berufungsbegründung Rz. 11). Die Vorinstanz habe eine unvollständige sowie unrichtige und ungleiche Aussagenanalyse vorgenommen und

- 8 - einzelne Aussagen der Beschuldigten zu Unrecht nicht berücksichtigt (Berufungsbegründung Rz. 15).

#### **E. 3.2.2**

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Urteil ausführlich mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten, des Vaters von E. \_\_\_\_\_ sowie der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ auseinandersetzt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.2–5.4 und E. 5.4.5 S. 8 ff.). So ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Aussagen der Beschuldigten und von H. \_\_\_\_\_ diverse Widersprüche aufweisen. So gab H. \_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 6. Februar 2021 an, dass sein Sohn E. \_\_\_\_\_ einen Meter vor ihm gelaufen sei (act. 54, Frage 14), wobei er anlässlich der gleichen Einvernahme angab, E. \_\_\_\_\_ habe sich ca. 30 cm vor ihm befunden (act. 55, Frage 28). Anlässlich der Einvernahme vom 10. August 2021 gab er sodann zu Protokoll, dass er sich 2-3 Meter hinter seinem Sohn E. \_\_\_\_\_ befunden habe (act. 97, Frage 27). Vor Obergericht führte er aus, ca. 1-2 Meter hinter E. \_\_\_\_\_ gestanden zu haben (Protokoll Berufungsverhandlung, S. 7). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (vorinstanzliches Urteil, E. 5.4.5.1.) ist in diesem Zusammenhang zunächst nicht nachvollziehbar, dass H. \_\_\_\_\_ zwar in unmittelbarer Nähe zu seinem Sohn E. \_\_\_\_\_ gestanden haben will, den Unfall jedoch nicht beobachten konnte, sondern nur gehört haben will ("ich hörte ein Klopfen, vermutlich ein aneinander prallen vom Trottinett und dem

Auto [...]" (act. 54, Frage 14). Er gab an, auf den Unfall aufmerksam geworden zu sein, als er den Knall hörte und E.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen habe (act. 55, Frage 24), wobei er die Kollision nicht gesehen habe, da er nicht auf ihn geschaut habe (act. 55, Frage 25). Dies erscheint umso weniger plausibel, als H.\_\_\_\_\_ weiter zu Protokoll gab, dass ihm, als E.\_\_\_\_\_ den Fussgängerstreifen betrat, bewusst worden sei, dass die Beschuldigte nicht halten würde (act. 54, Frage 14). Auch vor Obergericht sagte er diesbezüglich aus, dass er gemerkt habe, dass das Auto "immer noch kommt" und noch gesagt habe "Stopp, nicht laufen, die fährt immer noch" (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 7). Den Aussagen von H.\_\_\_\_\_, dass er in unmittelbarer Nähe zu E.\_\_\_\_\_ gewesen sei, widersprechen denn auch die Aussagen der Beschuldigten, wonach E.\_\_\_\_\_ alleine gewesen sei (act. 38, Frage 11; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 2 f.) und diejenigen der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_, wonach erst nach dem Unfall ein Mann um die Ecke gekommen sei (act. 47, Frage 14) und das Kind zum Unfallzeitpunkt allein unterwegs gewesen sei (act. 48, Frage 25), diametral. Insbesondere die Aussagen der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_ erscheinen glaubhaft, zumal kein Motiv für eine Falschaussage ersichtlich ist. Die Ausführungen von H.\_\_\_\_\_ zum Unfallhergang sind (mit Verweis auf die weiteren zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz [E. 5.4.5.1.]) deshalb nur beschränkt verwendbar. Abzustellen ist vielmehr auf die tatnahen Aussagen der Beschuldigten im Rahmen der (ersten) polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2021, gemäss welchen sie – als sie sich in etwa der Mitte der Kreuzung B-Strasse

- 9 - befunden habe – E.\_\_\_\_\_ fahrend auf dem Trottoir gesehen habe, aber nicht davon ausgegangen sei, dass er die Strasse beim Fussgängerstreifen überqueren wolle. Sie sei in etwa 40 km/h gefahren und habe den Fuss vom Gaspedal genommen, da sie nicht gewusst habe, was E.\_\_\_\_\_ mache. Anschliessend habe sie einen Schlag gespürt und sofort gebremst. Sie habe sich in etwa der Mitte des Fussgängerstreifens befunden, wobei ihr E.\_\_\_\_\_ direkt vom Trottoir in das Fahrzeug gefahren sei. Den Unfallort habe sie verlassen, als H.\_\_\_\_\_ "Abfahren, Abfahren" gerufen habe (act. 38 ff.).

### **E. 3.3**

In tatsächlicher Hinsicht ist damit erstellt, dass die Beschuldigte – mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h (act. 39, Frage 14; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 10; Berufungsbegründung, N 23) – mit ihrem Fahrzeug ([...], AG bbb) am 5. Februar 2021 in Lenzburg auf der B-Strasse in Richtung W-Strasse / X.\_\_\_\_\_ unmittelbar nach der Kreuzung bei einem Fussgängerstreifen mit E.\_\_\_\_\_ kollidierte, welcher kurz zuvor mit seinem Trottinett von der C-Strasse herkommend auf dem Trottoir unterwegs war. Dabei ist ausweislich der Akten (insbesondere aufgrund der aktenkundigen Bilder; vgl. act. 31 f., act. 34) mit der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie den Fussgängerstreifen zumindest teilweise bereits überfuhr, als E.\_\_\_\_\_ vom Trottoir von rechts herkommend mit seinem Trottinett mit ihrer rechten Fahrzeugseite kollidierte (act. 39 Ziff. 14, 17, act. 47 Ziff. 14, act. 48 Ziff. 21). Ausserdem ist erstellt und auch unbestritten geblieben, dass sich die Beschuldigte noch vor Eintreffen der Polizei vom Unfallort entfernt hatte. 4.

### **E. 3.4**

Am 31. Januar 2024 reichte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vorgängig zur Berufungsverhandlung die Anschlussberufungsbegründung ein.

### **E. 3.5**

Am 12. März 2024 reichte die Beschuldigte vorgängig zur Berufungsverhandlung die Berufungsbegründung ein.

### **E. 3.6**

Mit Berufungsantwort vom 3. April 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit Verweis auf ihre vorgängige Anschlussberufungsbegründung die kostenfällige Abweisung der Berufung.

### **E. 3.7**

Am 3. September 2024 fand die Berufungsverhandlung mit Befragung der Beschuldigten und H. \_\_\_\_\_ statt. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 33 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 6 Abs. 1 und 2 VRV sowie des pflichtwidrigen Verhalten nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen. Die Beschuldigte beantragt mit Berufung einen Freispruch von Schuld und Strafe sowie eine Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots. Mit Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau angefochten ist der Freispruch der Beschuldigten vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung, weiter wird anstelle des Schuldspruchs wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten nach Art. 92 Abs. 1 SVG ein Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Verletzten nach Art. 92 Abs. 2 SVG gefordert. Schliesslich beantragt sie zusätzlich eine bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 100.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren. 2.

### **E. 4**

Der Beschuldigte hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'200.00 (inkl. Polizeikostenrapporte von CHF 420.00) sowie den Auslagen von CHF 21.00, insgesamt CHF 1'221.00, zu bezahlen.

#### **E. 4.1.1**

Die Vorinstanz hat den Tatbestand der fahrlässigen einfachen Körperverletzung mit Verweis auf eine fehlende Schädigung der körperlichen Integrität von E. \_\_\_\_\_, welche eine gewisse Behandlung oder Heilungszeit erfordert, verneint und die Beschuldigte hinsichtlich dieses Vorwurfes freigesprochen (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.2 S. 17 ff.).

#### **E. 4.1.2**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragt mit Anschlussberufung einen Schuldspruch wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass – entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen – bei einer Kontusion am rechten Fuss und einer Schürfwunde lateral oberhalb der Patella beim vierjährigen E. \_\_\_\_\_ von einer einfachen Körperverletzung auszugehen sei (Anschlussberufungsbegründung S. 2).

- 10 -

### **E. 4.2**

Bei einer fahrlässigen einfachen Körperverletzung muss das nach Art. 123 StGB geforderte Mass an Beeinträchtigung vorliegen; eine fahrlässige Täterschaft ist nicht strafbar

(ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 2 zu Art. 125 StGB). Die körperliche Integrität im Sinne einer Körperverletzung nach Art. 123 StGB ist dann beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also auch bereits Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern diese um einiges über blosser Kratzer hinausgehen. Nicht gefordert wird, dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen. Von blossen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB ist demgegenüber dann auszugehen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 4 und 8 zu Art. 123 StGB; vgl. auch BGE 107 IV 40 E. 5c). Im Übrigen kann diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.1.1–6.1.3 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4.3.1**

Gemäss dem Bericht der Notfallkonsultation vom 5. Februar 2021 des Kantonsspitals Aarau erlitt E.\_\_\_\_\_ am rechten Knie eine Schürfwunde lateral oberhalb der Patella sowie eine leichte Schwellung und Überwärmung. Ausserdem konnten eine leichte Schwellung und Überwärmung des Mittelfusses links sowie Abschürfungen der Epidermis festgestellt werden. E.\_\_\_\_\_ konnte noch am selben Tag (d.h. am 5. Februar 2021) nach unauffälliger Röntgenuntersuchung und ohne Hinweise auf ein Kompartmentsyndrom in einem guten Allgemeinzustand und schmerzfrei nach Hause entlassen werden (act. 68 f.).

#### **E. 4.3.2**

Vorliegend trug E.\_\_\_\_\_ lediglich kleinere Schürfungen und Quetschungen vom Verkehrsunfall davon. Die erlittenen Verletzungen erforderten keine besondere Behandlung, konnten rasch ausheilen und riefen überdies keine übermässigen Schmerzen hervor, auch wenn E.\_\_\_\_\_ unmittelbar nach der Kollision weinend am Boden lag (act. 41 Ziff. 36). Dem Bericht vom 5. Februar 2021 zufolge konnte E.\_\_\_\_\_ das Kantonsspital Aarau nach erfolgter Notfallkonsultation bereits wieder schmerzfrei verlassen. Gesamthaft betrachtet handelt es sich demzufolge um geringfügige Beeinträchtigungen in die körperliche Integrität von E.\_\_\_\_\_, welche nicht über das Mass einer Tätlichkeit hinausgehen. Die Tatsache, dass zusätzlich Schmerztabletten (Dafalgan) verschrieben wurden, ändert nichts daran, zumal eine Einnahme dieser Tabletten nur bei Bedarf vorgesehen war.

- 11 - Mithin wird ausweislich der Akten nicht ersichtlich, dass eine neuerliche Vorstellung bei einem Arzt aufgrund erneuter Schmerzen notwendig war.

#### **E. 4.4**

Entsprechend ist mit der Vorinstanz das Vorliegen einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 1 StGB und damit der objektive Tatbestand zu verneinen, weshalb die Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB freizusprechen ist. 5.

#### **E. 5**

Der Beschuldigte hat die Anklagegebühr von CHF 900.00 zu bezahlen.

#### **E. 5.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 102.00, gesamthaft Fr. 2'102.00, werden zu 2/3 der Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

## **E. 5.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Lukas Fischer für das Berufungsverfahren ein Drittel der Parteientschädigung von Fr. 6'618.40, d.h. Fr. 2'206.15, auszurichten.

### **E. 5.2.1**

Vorliegend steht eine Fahrlässigkeitstat zur Diskussion. Bestimmt es das Strassenverkehrsgesetz (SVG) nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar (Art. 100 Abs. 1 SVG). Anderslautende Bestimmungen sind weder in Art. 90 SVG noch in den hier wesentlichen Verkehrsregeln enthalten, weshalb sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Handlungen erfasst werden.

### **E. 5.2.2**

Nach Art. 90 Abs. 1 SVG macht sich strafbar, wer die Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. Der Fahrzeuglenker ist gegenüber dem Fussgänger, der die Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens zu überqueren beabsichtigt, grundsätzlich vortrittsberechtigt, auch wenn er ihm gemäss Art. 33 Abs. 1 SVG das Überqueren der Strasse in angemessener Weise zu ermöglichen hat. Dieses Vortrittsrecht gilt jedoch nicht unbedingt, sondern

- 12 - nur unter dem Vorbehalt von Art. 26 Abs. 2 SVG (BGE 129 IV 282 E. 2.2.1 m.w.H.). Nach Art. 33 Abs. 2 SVG hat der Fahrzeugführer vor Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriff sind, ihn zu betreten. Er muss seine Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann (Art. 6 Abs. 1 VRV). Art. 6 Abs. 1 VRV verweist damit auf die im konkreten Einzelfall angemessene Geschwindigkeit. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker zudem sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden und jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 VRV). Das Mass der Sorgfalt, die vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_407/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4.2; BGE 129 IV 282 E. 2.2.1).

### **E. 5.2.3**

Gemäss der Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jeder Verkehrsteilnehmer so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Aus dieser Bestimmung haben Rechtsprechung und Lehre den so genannten Vertrauensgrundsatz abgeleitet. Danach darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten. Solches Vertrauen ist jedoch unter bestimmten in Art. 26 Abs. 2 SVG enumerierten Umständen

nicht gerechtfertigt und kann deshalb sorgfaltspflichtwidrig sein. Dies gilt zunächst, wenn bereits Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt. Art. 26 Abs. 2 SVG gebietet ausserdem eine besondere Vorsicht gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten. Die gegenüber den erwähnten Personen vorgeschriebene besondere Vorsicht bedeutet, dass eine Berufung auf das Vertrauensprinzip grundsätzlich selbst dann unzulässig ist, wenn keine konkreten Anzeichen dafür vorliegen, dass sich Kinder, Gebrechliche oder alte Personen unkorrekt verhalten werden. Gegenüber den im Gesetz aufgezählten Personen bedarf es umgekehrt besonderer Umstände, welche positiv für ein begrenztes Vertrauen in deren ordnungsgemässes Verhalten im Verkehr sprechen. Besondere Vorsicht gegenüber Kindern im Strassenverkehr schreiben auch Art. 4 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) vor: Die erste Bestimmung verlangt, dass die Geschwindigkeit zu mässigen oder dass gegebenenfalls anzuhalten sei, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten; die zweite schreibt unter denselben

- 13 - Voraussetzungen die Abgabe akustischer Warnsignale vor (zum Ganzen: 129 IV 282 E. 2.2.1 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'221.00 sowie die Anklagegebühr von Fr. 900.00 werden der Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 5.3.1**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2021 gab die Beschuldigte tatnah zu Protokoll, E.\_\_\_\_\_ auf dem Trottoir rechts von ihr gesehen, jedoch "keine Ahnung" gehabt zu haben, dass dieser die Strasse überqueren und den Fussgängerstreifen betreten wolle (act. 78 Ziff. 11). Die Sichtverhältnisse seien gut gewesen und sie habe sich auf die Strasse konzentriert (act. 40 Ziff. 25 f.). Als sie E.\_\_\_\_\_ ein erstes Mal gesehen habe, habe sie sich ungefähr in der Mitte der Kreuzung B-Strasse / C-Strasse befunden (act. 39 Ziff. 13). E.\_\_\_\_\_ sei dabei mit seinem Trottinett "schnell" unterwegs gewesen (act. 39 Ziff. 15). Im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung tätigte die Beschuldigte anderslautende Aussagen und machte insbesondere geltend, E.\_\_\_\_\_ bei der Kreuzung B-Strasse / C-Strasse noch nicht gesehen zu haben. Erst später habe sie ihn auf der rechten Seite auf dem Trottoir erkennen können, wie E.\_\_\_\_\_ auf der Seite "gespielt" habe (act. 140). Die Beschuldigte machte auch auf die Frage, weshalb sie mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h unterwegs gewesen sei, widersprüchliche Aussagen: Hat die Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2021 noch zu Protokoll gegeben, den Fuss vom Gas genommen zu haben, da sie nicht gewusst habe, wie sich E.\_\_\_\_\_ auf dem Trottoir verhalten werde (act. 39 Ziff. 14, act. 40 Ziff. 31), machte sie an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wiederum geltend, nur mit etwa 40 km/h unterwegs gewesen zu sein, da "viel los" gewesen und sie in solchen Situationen "immer kritisch" sei (act. 140). Vor Obergericht führte die Beschuldigte aus, dass sie gemütlich gefahren sei. Auf der linken Seite befinde sich ein Schulhaus, so dass immer viel los sei auf der Strasse. Vor dem Kreisel habe sie Kinder gesehen. E.\_\_\_\_\_ sei mit einem Trottinett gefahren. Er sei allein gewesen. Plötzlich habe sie einen Schlag auf der rechten Seite des Autos gespürt. Sie habe angehalten, als sie den Schlag gespürt habe. Sie sei ca. 15 Meter weg vom

Fussgängerstreifen gewesen, als sie E.\_\_\_\_\_ zum ersten Mal gesehen habe. Als sie die Schläge gespürt habe, sei E.\_\_\_\_\_ nicht so schnell gewesen. Sie habe das "Pedal gas weggenommen" als sie ihn gesehen habe. Sie sei langsamer gefahren, um zu schauen, was E.\_\_\_\_\_ mache. Sie habe nie erwartet, dass E.\_\_\_\_\_ "zu ihr" fahre, er habe immer geradeaus geschaut. Er sei hinten gewesen, sie habe nicht gewusst, dass er zum Fussgängerstreifen komme. Er sei auf dem Trottoir gefahren, habe nach vorne geschaut und plötzlich habe sie einen Schlag gespürt. Als sie "den Schlag bekommen habe", sei die Hälfte ihres Autos auf dem Fussgängerstreifen gestanden.

- 14 -

### **E. 5.3.2**

Auszugehen ist, wie bereits unter E. 3.2.2. festgehalten, auf die tatnächsten und noch nicht der Situation angepassten Ausführungen der Beschuldigten, gemäss welchen sie den 4-jährigen E.\_\_\_\_\_ auf dem Trottoir mit einem Trottinett fahrend gesehen hat, aber nicht davon ausgegangen ist, dass er die Strasse beim Fussgängerstreifen überqueren will. Dabei ist sie mit etwa 40 km/h gefahren und hat nach Erblicken von E.\_\_\_\_\_ zwar den Fuss vom Gaspedal genommen, nicht aber die Bremse betätigt. Es steht damit fest, dass die Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ noch frühzeitig vor dessen Überfahren des Fussgängerstreifens und damit die (konkreten) Anzeichen eines möglichen Fehlverhaltens des dannzumal vierjährigen E.\_\_\_\_\_ erkannt hat. Sie hat ihre Geschwindigkeit entsprechend auf etwa 40 km/h reduziert. Trotz der (leicht) reduzierten Geschwindigkeit durfte die Beschuldigte unter den gegebenen Umständen aber nicht darauf vertrauen, dass E.\_\_\_\_\_ die Strasse via Fussgängerstreifen nicht überqueren und stattdessen weiterhin mit seinem Trottinett dem Trottoir entlang fahren würde. Vielmehr wäre die Beschuldigte vorliegend dazu verpflichtet gewesen, die zweideutige Situation mit einem Warnsignal (Hupen) zu klären und/oder auf der Höhe von E.\_\_\_\_\_ – auf jeden Fall aber vor dem Fussgängerstreifen – anzuhalten (vgl. E. 5.2.3 hiervoor). Denn bevor sie nicht davon ausgehen konnte, dass E.\_\_\_\_\_ sie wahrgenommen und ihr zu verstehen gegeben hatte, dass er sich mit seinem Trottinett richtig verhalten und insbesondere die Strasse nicht über den Fussgängerstreifen überqueren würde, bestand ein erhöhtes Risiko und damit auch die Pflicht für die Beschuldigte, vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten. Die Tatsache, dass die Kollision auf dem Fussgängerstreifen stattfand, spricht im Übrigen auch dafür, dass sich E.\_\_\_\_\_ bereits in unmittelbarer Nähe des Fussgängerstreifens befunden hatte, als sich die Beschuldigte mit ihrem Fahrzeug dem Fussgängerstreifen näherte. Indem sie ihr Fahrzeug schliesslich erst kurz nach dem Fussgängerstreifen zum Stillstand hat bringen können, hat sie nicht nur das Vortrittsrecht von E.\_\_\_\_\_ verletzt, sondern diesen auch konkret gefährdet, ist es doch gar zu einer Kollision mit leichten Verletzungen gekommen, die jedoch weitaus schlimmer hätten ausfallen können. Die Beschuldigte ist damit ihrer Haltpflicht am Fussgängerstreifen nicht nachgekommen, weshalb sie die Verkehrsregeln gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 SVG und Art. 33 SVG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 SVG verletzt hat.

### **E. 5.4**

Die Beschuldigte trägt ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst.  
Zustellung an: [...]

- 26 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der

voll- ständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 3. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Plüss Gasser

## **E. 6**

Der Beschuldigte hat ihre Parteikosten selber zu tragen.

### **E. 6.1.1**

Sodann hat die Vorinstanz die Beschuldigte des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen.

### **E. 6.1.2**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragt mit Anschlussberufungsbegründung, die Beschuldigte habe sich zumindest eventualvorsätzlich wegen Führerflucht gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG und Art. 55 Abs. 1 VRV strafbar gemacht. Die Beschuldigte bringt mit Berufung vor, nicht gegen die ihr auferlegten Pflichten nach einem Verkehrsunfall verstossen zu haben, da sie sich vergewissert habe, dass E.\_\_\_\_\_ nicht verletzt sei bzw. die Verletzungen nur geringfügig seien. Auch habe sie im Nachgang zur Kollision nachweislich die Polizei kontaktiert. Später sei sie dann auch zum Stützpunkt nach QR.\_\_\_\_\_ gegangen, bei welchem sie Aussagen zum Sachverhalt habe tätigen können. Damit sei sie ihrer Pflicht nachgekommen (Berufungsbegründung Rz. 31).

### **E. 6.2.1**

Mit Blick auf die rechtlichen Ausführungen zu Art. 92 Abs. 1 SVG kann auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.3.1.1 und E. 6.3.1.2 S. 22 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Weiter ist hinsichtlich Art. 92 Abs. 2 SVG Folgendes festzuhalten: Soweit Personen verletzt worden sind, haben gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen. Die Führerflucht im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG stellt im Vergleich zu Art. 92 Abs. 1 SVG die qualifizierte Tatbegehung dar. So genügt – anders als im Rahmen von Art. 92 Abs. 1 SVG – nicht irgendein Verkehrsunfall. Vielmehr wird verlangt, dass eine Person verletzt oder gar getötet wurde. Die Schwere der Verletzung ist dabei unerheblich. Grundsätzlich gilt jede Verletzung eines Menschen als Personenschaden, also auch Verletzungsgen, bei welchen der Beizug der Polizei gemäss Art. 55 Abs. 2 Satz 1 VRV

nicht zwingend ist (BGE 124 IV 79 E. 2c). Der Begriff umfasst damit

- 16 - namentlich auch kleine Schürfungen, geringfügige Prellungen oder Quetschungen. Ausgenommen sind einzig absolut geringfügige, praktisch bedeutungslose Schäden, denen kaum Beachtung geschenkt werden muss (BGE 122 IV 356 E. 3b mit weiteren Hinweisen). Als Flucht gilt in erster Linie das Entfernen vom Unfallort, ohne den gesetzlichen Pflichten, für Hilfe zu sorgen, bei der Feststellung des Tatbestands mitzuwirken und seine Identität bekanntzugeben, nachgekommen zu sein. Dabei ist unerheblich, ob der Fahrzeugführer vorerst angehalten hat oder nicht. Strafbar macht sich demnach auch, wer eine Person verletzt, anhält, sich oberflächlich nach dem Zustand der verletzten Person erkundigt und anschliessend den Unfallort wieder verlässt, ohne die Polizei zu informieren oder den Namen und die Adresse bekannt zu geben (BGE 122 IV 356 E. 3b; BGE 103 Ib 101 E. 3 f.).

### **E. 6.2.2**

Vorliegend erlitt E. \_\_\_\_\_ gemäss dem bereits erwähnten Arztbericht vom 5. Februar 2021 des Kantonsspitals Aarau kleinere Schürfungen und (geringfügige) Prellungen, welche zwar lediglich die Schwelle einer Tötlichkeit erreichten (vgl. E. 4.3 f. hiervor), jedoch ohne Weiteres als Personenschaden im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SVG qualifiziert werden können. Der Umstand, dass Art. 55 Abs. 2 VRV bei "kleinen Schürfungen und Prellungen" eine Benachrichtigung der Polizei nicht vorschreibt, steht dem nicht entgegen, hat der Verursacher doch auch bei solchen geringfügigen Verletzungen immer noch seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Damit wird in jedem Fall vorausgesetzt, dass der Verursacher den Unfallort nicht einfach verlassen darf. Dies hat die Beschuldigte im vorliegenden Fall jedoch getan. Sie fuhr weg, ohne hinreichend sichergestellt zu haben, dass E. \_\_\_\_\_ die notwendige Hilfe erhalten hatte. So hielt sich die Beschuldigte gemäss Aussagen der Auskunftsperson I. \_\_\_\_\_ im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 6. Juli 2021 nur sehr kurz am Unfallort auf (act. 17 Ziff. 14, act. 19 Ziff. 31). Damit trifft sie – ungeachtet ihres Vorbringens, der Vater von E. \_\_\_\_\_ habe Fotos von ihrem Auto und Nummernschild gemacht und daher über die notwendigen Informationen verfügt (Berufungsbegründung Rz. 31) – nicht nur den Vorwurf, sie habe Namen und Adresse nicht angegeben. Auch ist ihr vorzuwerfen, dass sie nicht genügend abgeklärt hat, ob E. \_\_\_\_\_ Verletzungen erlitten hatte. Zwar ist die Beschuldigte nach der Kollision aus ihrem Fahrzeug ausgestiegen. Doch gerade aufgrund der Tatsache, dass Kollisionen zwischen einem Fahrzeug und einem Fussgänger nicht immer sichtbare Folgen nach sich ziehen, hätte die Beschuldigte in jedem Fall genauer abklären müssen, ob E. \_\_\_\_\_ Schäden erlitten hatte. Die bloss sehr oberflächliche Abklärung ihrerseits genügt nicht. Hinzu kommt, dass ein 4-jähriges Kind nicht selber beurteilen kann, ob es Verletzungen aufweist oder nicht, wobei E. \_\_\_\_\_ im vorliegenden Fall an der Unfallstelle nichts gesagt hat, sondern nur geschockt war und "geschaut" hat (Protokoll Berufungsverhandlung, S. 2 und S. 5). Insofern konnte die Beschuldigte keinesfalls ausschliessen, dass er ernsthafte

- 17 - (allenfalls innere) Verletzungen erlitten hat. Letztlich wurde E. \_\_\_\_\_ denn auch von der Ambulanz mitgenommen (act. 25). Insgesamt hat die Beschuldigte ihre Verhaltenspflicht bei einem Verkehrsunfall durch das sofortige Verlassen der Unfallstelle nicht rechtsgenügend wahrgenommen, womit sie den objektiven Tatbestand erfüllt hat.

### **E. 6.2.3**

In subjektiver Hinsicht ist auf Folgendes hinzuweisen: Auch wenn die Beschuldigte geltend macht, E. \_\_\_\_\_ habe für sie unverletzt ausgesehen, hätte sie aufgrund des

Verhaltens von E. \_\_\_\_\_ dennoch klar erkennen können, dass E. \_\_\_\_\_ die Kollision nicht unbeschadet überstanden hatte. So gab sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2021 insbesondere an, E. \_\_\_\_\_ nach der Kollision auf dem Boden liegen gesehen und schreien gehört zu haben (act. 39 Ziff. 17, act. 41 Ziff. 36). Allein aufgrund dieses Umstandes musste es der Beschuldigten klar gewesen sein, dass sie zu Hilfeleistungen verpflichtet war und folglich bis zum Eintreffen der Polizei am Unfallort hätte bleiben müssen. Die Beschuldigte hätte mit- hin nicht einfach annehmen dürfen, solch (scheinbar) kleinere Verletzungen machten keinerlei Hilfe erforderlich. Dass sie das Vorliegen eines relevanten Personenschadens bei E. \_\_\_\_\_ nicht erkannt hat, liegt unter den vorliegenden Umständen – insbesondere mit Blick auf das von ihr bei E. \_\_\_\_\_ wahrgenommenen Weinen und Schreien – ausserhalb einer vernünftigen Betrachtungsweise. Indem sie trotz dieser Umstände einfach davon fuhr, nahm sie mindestens in Kauf, die statuierte Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei bei einem Unfall mit Personenschaden bzw. zur Angabe ihrer Kontaktdaten zu missachten. Damit hat die Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich gehandelt und so den subjektiven Tatbestand erfüllt.

### **E. 6.3.1**

Zu prüfen ist schliesslich, ob – wie von der Beschuldigten bereits vor Vorinstanz geltend gemacht – eine Notstandssituation im Sinne von Art. 17 StGB bestanden hat, indem sie mit Berufung ausführt, der Vater von E. \_\_\_\_\_ habe sie beschimpft und ihr gedroht (Berufungsbegründung Rz. 30 f.).

### **E. 6.3.2**

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. Die Gefahr darf dabei nicht anders abwendbar sein, weshalb eine absolute Subsidiarität gefordert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_495/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.2.2).

- 18 -

### **E. 6.3.3**

Mit der Vorinstanz ist ein solcher Rechtfertigungsgrund für den vorliegenden Fall zu verneinen, wobei entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen in diesem Zusammenhang nicht generell von ungläubhaften Aussagen der Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auszugehen ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Beschuldigte erst an der Hauptverhandlung ein erstes Mal mit der Frage konfrontiert wurde, ob es nicht eine andere (mildere) Massnahme gegeben hätte, als die Unfallstelle nach kurzer Zeit sogleich wieder zu verlassen. Daraufhin gab die Beschuldigte zwar an, Angst vor dem Vater von E. \_\_\_\_\_ gehabt zu haben, gestand gleichzeitig aber auch ein, dass das Warten in ihrem Fahrzeug "eine Möglichkeit" bzw. "gut" gewesen wäre (act. 142 f.). Sie machte damit geltend, dass sie trotz Angst in ihrem Fahrzeug hätte warten können, bis die Polizei eingetroffen wäre. Damit fehlt es an der für eine Notstandssituation geforderten absoluten Subsidiarität. Überdies wäre es für die Beschuldigte ohne Weiteres möglich gewesen, zumindest ihren Namen und ihre Adresse dem Vater von E. \_\_\_\_\_ mitzuteilen, anstatt die Unfallstelle zu verlassen. Auch dies hat die Beschuldigte nicht getan. Insgesamt ist damit ein rechtfertigender Notstand zu verneinen. Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **E. 6.4**

Die Beschuldigte hat sich demnach in Gutheissung der Anschlussberufung des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG schuldig gemacht.

#### **E. 7**

Zusammenfassend hat sich die Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 33 SVG sowie des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG schuldig gemacht.

#### **E. 8**

Februar 2018 E. 5.3; DANIELA BRÜSCHWEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 84 StPO). Deren Nichteinhaltung kann ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sein (statt vieler vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1220/2019 vom 14. April 2020 E. 6.5 mit Hinweisen).

#### **E. 8.1**

% zu entschädigen (zur Anwendbarkeit des per 1. Januar 2024 revidierten Anwaltstarifs: als Leitentscheid publiziertes Urteil des Obergerichts SST.2023.62 vom 26. Januar 2024 E. 4.2.2).

- 24 - Die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote des Verteidigers der Beschuldigten ist folglich dahingehend zu korrigieren, als dass der Stundenansatz auf Fr. 220.00 bzw. Fr. 240.00 (§9 Abs. 2bis AnwT) und die Entschädigung pro Kopie auf Fr. 0.50 (§ 13 Abs. 3 AnwT) reduziert wird. Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 eine Entschädigung von Fr. 1'906.20 (8 Std. à Fr. 220.00 [Fr. 1'760.00], 5 Kopien à Fr. 0.50 [Fr. 2.50], Porto [Fr. 7.40], MWST 7.7 % [Fr. 136.30]) und für das Jahr 2024 eine Entschädigung von Fr. 4'712.20 (17.75 Std. à Fr. 240.00 [Fr. 4'260.00], 101 Kopien à Fr. 0.50 [Fr. 50.50], Porto [Fr. 29.00], Fahrspesen [Fr. 19.60], MWST 8.1 % [Fr. 353.10]), somit insgesamt Fr. 6'618.40. Betreffend die Position "Diverses" wird nicht näher substantiiert und ist unklar, was damit geltend gemacht wird, womit der damit geltend gemachte Betrag von Fr. 5.00 nicht zu gewähren ist.

#### **E. 8.2.1**

Art. 92 Abs. 2 SVG sieht eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder Geldstrafe vor.

- 19 - Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Art. 41 StGB statuiert die Priorität der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe. Entsprechend kann das Gericht nur auf eine Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe erkennen, wenn die Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 lit. a oder b StGB gegeben sind. Mithin muss eine Freiheitsstrafe geboten erscheinen, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a), oder es muss die Gefahr bestehen, dass eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b).

### **E. 8.2.2**

Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (vgl. Strafregisterauszug vom 15. Mai 2024). Unter dem Gesichtspunkt der präventiven Effizienz und Zweckmässigkeit ist ebenfalls nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschuldigte nur von der Ausfällung einer Freiheitsstrafe beeindruckt lassen könnte. Das vorliegende Delikt ist deshalb mit einer Geldstrafe zu sanktionieren.

### **E. 8.3.1**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze zur Strafzumessung wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; 144 IV 313; 144 IV 217 E. 3; 141 IV 61 E. 6.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 8.3.2**

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die durch den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG geschützten Rechtsgüter sind in erster Linie der individuelle Schutz von Leib und Leben sowie die Vermögensinteressen der am Unfall Beteiligten (UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 4 zu Art. 92 SVG). Die Beschuldigte hat sich nach der Kollision zwar kurz nach dem Zustand von E.\_\_\_\_\_ erkundigt, ging aber – trotz der Tatsache, dass dieser am Boden lag und weinte – ohne hinreichende Abklärungen davon aus, dass er keine Verletzungen erlitten hatte. Sie hat es unterlassen, bis zum Eintreffen der Polizei am Unfallort zu bleiben bzw. zumindest ihren Namen und ihre Adresse dem Vater von E.\_\_\_\_\_ mitzuteilen. Selbst wenn sich der Vater von E.\_\_\_\_\_ ihr gegenüber sehr bestimmt und aggressiv verhalten haben soll, wäre es für sie noch immer ein Leichtes gewesen, in ihrem (abgeschlossenem) Fahrzeug auf die Polizei zu warten oder

- 20 - zumindest ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Immerhin hat die Beschuldigte anfänglich noch – allerdings vergeblich – versucht, nach dem Verkehrsunfall die Polizei zu informieren. Zudem konnte die Polizei die kooperative Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Stützpunkt in QR.\_\_\_\_\_ zum Vorfall befragen, was zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf die Täterkomponente ergeben sich weder straf erhöhende noch strafmindernde Faktoren, weshalb gesamthaft von einem leichten Verschulden der Beschuldigten auszugehen ist. Unter Berücksichtigung des breiten Spektrums der vom Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten erfassten Handlungen im Sinne von Art. 92 Abs. 2 StGB erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als gerechtfertigt.

### **E. 8.4.1**

Die Höhe des Tagessatzes ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 134 IV 60 E. 5 f.; BGE 135 IV 180 E. 1.4). Darauf kann verwiesen werden. Bei einem haushaltsführenden Lebenspartner ist neben einem allfälligen Nettoeinkommen auch von den Mitteln auszugehen, die der beschuldigten Person tatsächlich zur Verfügung stehen, so etwa der Betrag zur freien Verfügung im Sinne von Art. 164 ZGB oder die angemessene

Entschädi- gung nach Art. 165 ZGB (vgl. hierzu auch BGE 116 IV 4).

#### **E. 8.4.2**

Gemäss dem anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Lohn- ausweis des Jahres 2023 erzielt die Beschuldigte ein Einkommen von rund Fr. 25'000.00. Nachdem der Ehemann der Beschuldigten für ihre Lebens- erhaltungskosten vollumfänglich aufkommt (Protokoll Berufungsverhand- lung, S. 12), ist der Beschuldigten der praxisgemässe Pauschalabzug von 20% (für Krankenkassen, Steuern etc.) auf das Nettoeinkommen nicht zu gewähren. Damit ergibt sich eine Tagessatzhöhe von Fr. 70.00.

#### **E. 8.4.3**

Der nicht vorbestraften Beschuldigten ist für die Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen, da keine ungünstige Prognose besteht (Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 21 -

#### **E. 8.5.1**

Für einfache Verkehrsregelverletzungen ist eine Busse auszusprechen, wobei diese bis zu Fr. 10'000.00 betragen kann (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. 106 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB hat das Gericht die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so zu be- messen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessenen ist. Dabei ist zunächst wie bei Verbrechen und Vergehen das Verschulden gemäss Art. 47 StGB zu bestimmen (BGE 119 IV 330 E. 3 [zu aArt. 48]).

#### **E. 8.5.2**

Der Tatbestand der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 33 SVG dient primär dem Schutz von Leib und Leben (FIOLKA, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 7 ff. zu Art. 90 SVG). Obwohl die Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ frühzeitig wahrgenommen hat, hat sie nicht vor dem Fussgängerstreifen angehalten. Zugunsten der Beschuldigten ist jedoch festzuhalten, dass sie – nachdem sie E.\_\_\_\_\_ auf dem Trottoir gesehen hatte – immerhin ihre Geschwindigkeit auf etwa 40 km/h mäs- sigte. Insgesamt wäre es für sie aber ein Leichtes gewesen, ihr Fahrzeug vor dem Fussgängerstreifen zum Stillstand zu bringen bzw. das unbere- chenbare Verhalten von E.\_\_\_\_\_ abzuwarten und damit eine Kollision zu vermeiden. Hinsichtlich der Täterkomponente wirkt sich die fehlende Ein- sicht sowie Reue leicht strafferhöhend aus, hat die Beschuldigte doch an- lässlich der durchgeführten Einvernahmen jeweils geltend gemacht, dass nicht sie die Schuld an der Kollision trage, sondern E.\_\_\_\_\_ (act. 42 Ziff. 47 und 49 f., act. 109 Ziff. 16, act. 110 Ziff. 19; vgl. auch Urteil des Bundes- gerichts 6B\_436/2014 vom 2. März 2015 E. 4.3.2 mit Hinweis auf BGE 113 IV 56 E. 4c und Urteil 6B\_694/2012 vom 27. Juni 2013 E. 2.3.4). Insgesamt ist das Verschulden der Beschuldigten aber noch als leicht einzustufen, weshalb – auch unter Berücksichtigung ihrer (finanziellen) Verhältnisse – eine Busse in der Höhe von Fr. 600.00 als angemessen erscheint. Die Er- satzfreiheitsstrafe ist dabei unter Berücksichtigung der errechneten Tages- satzhöhe (vgl. E. 8.4.2.) auf 9 Tage festzusetzen.

#### **E. 8.6.1**

Die Beschuldigte macht mit Berufung eine Verletzung des Beschleuni- gungsgebots durch die Vorinstanz geltend und verlangt im Falle eines Schuldspruchs eine Reduktion der

ausgesprochenen Busse (Berufungsbe- gründung Rz. 35 f.).

- 22 -

### **E. 8.6.2**

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II (SR 0.103.2) und Art. 5 StPO garantierte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die be- schuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 mit Hinweisen). Bei der Frage nach der Sanktion einer Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zu berücksichtigen, wie schwer der Be- schuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravie- rend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgespro- chen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegen würde. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschä- digten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 117 IV 124 E. 4e; Urteile des Bundesgerichts 6B\_280/2021 vom 27. Mai 2021 E. 4.2; 6B\_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1). Eine bloss Er- wählung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv des Strafurteils ist als Wiedergutmachung demnach nicht vorgesehen (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1P.338/2000 vom 23. Oktober 2000 E. 4d; 6B\_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1). Die Rechtsprechung des Bun- desgerichts liess diese Art der Wiedergutmachung dennoch genügen, wenn das Beschleunigungsgebot lediglich bei der Ausfertigung der schrift- lichen Urteilsbegründung (vgl. Art. 84 Abs. 4 StPO), d. h. nach der Festset- zung der Strafe, verletzt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B\_561/2020 vom 16. September 2020 E. 6; 6B\_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.2; 1P.784/2003 vom 5. November 2004 E. 5.5) Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen, aus- nahmsweise 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwalt- schaft das vollständige begründete Urteil zu (Art. 84 Abs. 4 StPO). Dabei handelt es sich um Ordnungsfristen, welche das Beschleunigungsgebot konkretisieren (Urteile des Bundesgerichts 6B\_13/2020 vom 29. Januar 2020 E. 4; 6B\_603/2019 vom 28. November 2019 E. 1.2; 6B\_777/2017 vom

### **E. 8.6.3**

Wie die Beschuldigte zu Recht vorbringt, hat das Bezirksgericht Lenzburg die Frist für die schriftliche Urteilsbegründung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO nicht eingehalten. Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 7. Sep- tember 2022 statt. Das begründete Urteil ging am 15. August 2023 bei der Verteidigung der Beschuldigten ein. Die Dauer von mehr als 11 Monaten

- 23 - für die Urteilsbegründung ist zu lange, zumal hier eine geringe Anzahl an Delikten und wenig gravierende Straftaten zu beurteilen waren und der Sachverhalt überdies keine besondere Komplexität aufwies. Auch wenn der Beschuldigten sowohl der Schuldspruch als auch das Strafmass an- llässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung mündlich eröffnet und so- dann schriftlich im Dispositiv zugestellt wurden und sie sich demzufolge nicht vollständig im Ungewissen befunden hatte, rechtfertigt es sich im vor- liegenden Fall aufgrund der doch klaren Nichteinhaltung der Begründungs- frist im Sinne von Art. 84 Abs. 4 StPO – nebst der Feststellung der Verlet- zung des Beschleunigungsgebots im Urteilsdispositiv – eine Strafreduktion der Geldstrafe um 10 Tagessätze. Die Busse in der Höhe von Fr. 600.00 erscheint nach wie vor angemessen.

### **E. 8.7**

Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit zu einer bedingten Geld- strafe von 50 Tagessätzen à Fr. 70.00, gesamthaft Fr. 3'500.00, sowie einer Busse von Fr. 600.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage) zu verurteilen.

### **E. 9.1**

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheis- sen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

### **E. 9.2**

Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich. Demgegen- über obsiegt die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit ihrer Anschluss- berufung teilweise. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die ober- gerichtlichen Verfahrenskosten zu 2/3 der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 9.3**

Nachdem der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2), ist der Beschuldigten eine Entschädigung im Umfang von 1/3 ihrer angemessenen Parteikosten aus der Staatskasse auszurich- ten. Im Übrigen hat sie ihre Kosten selbst zu tragen. Sämtliche bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen sind mit Fr. 220.00 sowie einem Mehrwertsteuersatz von 7.7 % und sämtliche ab dem 1. Januar 2024 er- brachten Leistungen mit Fr. 240.00 sowie einem Mehrwertsteuersatz von

### **E. 10.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m Art. 426 Abs. 1 StPO).

### **E. 10.2**

Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich nach wie vor als korrekt und bedarf keiner Korrektur. Die Beschuldigte wird verurteilt und hat des- halb die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und ihre Parteikosten selbst zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 429 e contrario StPO). Mit der Vorinstanz ist der Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung bei der Kostenverlegung unberücksichtigt zu lassen (E. 8.1.).

### **E. 11**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. 2. Die Beschuldigte wird vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperver- letzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB freigesprochen.

- 25 - 3. Die Beschuldigte ist schuldig: - der fahrlässigen einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 26 Abs. 2 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 33 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 6 Abs. 1 und 2 VRV - des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Verletzten ge- mäss Art. 92 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 SVG,

Art. 55 Abs. 1 VRV 4. Die Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 3 erwähnten Gesetzesbestimmungen und gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 70.00, gesamthaft Fr. 3'500.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.00, ersatzweise 9 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.